



1. Satzung

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| § 1 Stellung des Judo-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. | 2 |
| § 2 Grundsätze und Zweck des Verbandes | 2 |
| § 3 Ziele und Aufgaben des JVMV | 3 |
| § 4 Mitglieder | 3 |
| § 5 Rechte der Mitglieder | 4 |
| § 6 Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 7 Beendigung der Mitgliedschaft | 5 |
| § 8 Finanzen | 5 |
| § 9 Organe | 6 |
| § 10 Mitgliederversammlung (MV) | 6 |
| § 11 Vorstand | 7 |
| § 12 Geschäftsführender Vorstand | 7 |
| § 13 Die Kassenprüfung | 8 |
| § 14 Wahlen | 8 |
| § 15 Jugend im JVMV | 9 |
| § 16 Rechtsausschuss | 9 |
| § 17 Haftung | 9 |
| § 18 Auflösung des Verbandes | 9 |
| § 19 Satzungsänderungen | 10 |
| § 20 Inkrafttreten | 10 |

§ 1 Stellung des Judo-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

1. Der Judo-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im nachfolgenden JVMV genannt) ist
 - Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
 - Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V.
2. Der JVMV ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein (Nr. 270 vom 02.10.1990) und hat seinen Sitz in Schwerin. Der Gerichtsstand des JVMV ist Schwerin.
3. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 2 Grundsätze und Zweck des Verbandes

1. Der JVMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Judo-sports in allen Altersklassen und die Pflege einer breiten Freizeitgestaltung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des JVMV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Vermögen des JVMV darf nur diesen Zwecken dienen.
3. Dieser Zweck wird verfolgt durch die Mitgliedschaft im JVMV und die gemeinsame Tätigkeit
 - der Judo-Sektionen und Judo-Abteilungen eingetragener Sportvereine,
 - allgemeiner Sportgruppen eingetragener Sportvereine e.V.,
 - der eigenständigen Judovereine e.V.,
 - der Territorial-Judo-Fachverbände e.V.
4. Der JVMV ist der zuständige Fachverband für Judo-sport im Land Mecklenburg-Vorpommern. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im Deutschen Judo-Bund e.V.
5. Der JVMV ist ein unabhängiger und demokratischer Sportfachverband. Der JVMV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung. Der JVMV und seine Mitglieder sind gefordert, Bedingungen aktiv so zu gestalten, dass eine Gleichstellung aller Geschlechter in Ämtern und Funktionen im organisierten Sport erreicht werden kann.
6. Die vorliegende Satzung bildet die Grundlage für die Tätigkeit des JVMV und seiner Organe. In Verbindung mit der Satzung gelten folgende Ordnungen:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Wettkampfordnung
 - Kampfrichterordnung
 - Jugendordnung
 - Rechtsordnung
 - Auszeichnungs- und Ehrenordnung
 - Ordnung für das Lehrwesen

- Ordnung für das Prüfungswesen
- Wahlordnung
- Ordnung für die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung (MV) beschlossen. Ordnungen können durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden, müssen aber auf der nächsten MV bestätigt werden. Bei Notwendigkeit können weitere Ordnungen erlassen werden. Der JVMV erkennt die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des Deutschen-Judo-Bundes e.V. an.

7. Diese Satzung, die Ordnungen und die Entscheidungen der Organe des JVMV sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die untergeordneten Ebenen verbindlich.

§ 3 Ziele und Aufgaben des JVMV

1. Der JVMV hat das Ziel, durch sportliche und gesellschaftliche Komponenten insbesondere des Judoports das Allgemeinwohl und die Persönlichkeitsbildung zu fördern.
2. Diese Aufgaben werden erfüllt durch
 - die Vermittlung und Förderung des Judoports in Theorie und Praxis,
 - Organisation und Durchführung des Prüfungswesens,
 - Aus- und Fortbildung von Trainern und Kampfrichtern,
 - Planung und Durchführung eines geordneten Sportbetriebes.
3. Der JVMV fördert die Breitenentwicklung des Judoports auf der Grundlage der Vereinsarbeit und sichert den talentierten und leistungsorientierten Judokas im Rahmen seiner Möglichkeiten eine gezielte Unterstützung und Förderung.
4. Der JVMV fördert im Bereich des Breitensports und der Talentförderung die besondere Entwicklung des Kinder- und Jugendsports in Training und Wettkampf.
5. Der JVMV vertritt die Interessen seiner Mitglieder und weiterer notwendiger Organisationsformen.
6. Durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit popularisieren wir die Vorzüge des Judoports und werben zum Mitmachen.
7. In Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportler und im Interesse des Fairplay im Training und beim Wettkampf tritt der JVMV mit seinen Mitgliedern für einen dopingfreien Sport ein.
8. Die Wahrung der Interessen zu betreuender Budo-Sportarten.

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im JVMV ist freiwillig. Sie besteht als
 - ordentliches Mitglied,
 - Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung
 - natürliches Mitglied,
 - Ehrenmitglied/Ehrenpräsident
 - förderndes Mitglied

2. Ordentliche Mitglieder des JMMV sind:

- Judo-Sektionen und Judo-Abteilungen eingetragener Sportvereine,
- allgemeine Sportgruppen eingetragener Sportvereine e.V.
- eigenständige Judovereine e.V.,
- Territorial - Judo - Fachverbände e.V.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die MV durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Der Antragsteller muss über seinen Verein im Territorium (Kreissportbund, Stadtsportbund) und im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern ordentliches Mitglied sein und darf nicht gleichzeitig Mitglied in konkurrierenden Judo-Verbänden sein.

3. Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder Sektionen, deren

- Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen
- Ziele und Aufgaben nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des JMMV stehen
- und sich selbst verwalten

4. Natürliche Mitglieder sind Personen, die über einen Verein dem JMMV angehören.

5. Ehrenmitglieder des JMMV können natürliche Personen mit besonderen Verdiensten für den Judo-sport werden. Ehemalige Präsidenten/innen des JMMV können zum Ehrenpräsidenten/in berufen werden.

6. Personen, Gruppen und Einrichtungen können förderndes Mitglied werden, wenn sie durch Zuwendungen außerhalb der Beitragspflicht den JMMV ideell, materiell oder finanziell unterstützen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des JMMV sind organisatorisch und finanziell selbständig und eigenverantwortlich.
2. Sie haben Anspruch auf Betreuung, Beratung und Unterstützung im Rahmen dieser Satzung und können an der MV teilnehmen.
3. Ordentliche Mitglieder des JMMV haben das Recht, mit ihren natürlichen Mitgliedern entsprechend der gültigen Ordnungen an Meisterschaften, Veranstaltungen, Dan- und Kyu- Prüfungen des JMMV teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des JMMV sind verpflichtet, ihre Arbeit entsprechend der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des JMMV durchzuführen und für die Entwicklung des Judo-sports zu wirken.
2. Die ordentlichen Mitglieder sorgen im Territorium für die Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Bereich Judo jede Betätigung in und Zusammenarbeit mit vom Vorstand und /oder dem DJB, der EJU, der IJF als Konkurrenzorganisation betrachteten Vereinen und Verbänden zu unterlassen

sowie innerhalb ihres Vereins keine konkurrierenden Judostrukturen i.S.v. § 4, Nr. 2 der Satzung zu unterhalten.

4. Bei strittigen Fragen ist eine gütliche Einigung anzustreben. Bei Nichteinigung ist eine Entscheidung durch den Rechtsausschuss des JVMV herbeizuführen, erst danach ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.
5. Die festgelegten Beiträge und Umlagen müssen termingerecht bezahlt werden. Die Beiträge sind bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
6. Die jährliche Mitglieder-Bestandsmeldung muss bis 25. Januar eines jeden Jahres an den Vorstand des JVMV erfolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres eingereicht werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das Mitglied alle Verbindlichkeiten beglichen hat.

2. Auflösung

Beschließt ein Mitglied seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem JVMV zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen alle Ansprüche und Rechte gegenüber dem JVMV.

3. Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn ein Mitglied seine Pflichten gemäß § 6 (Pkt. 4, 5) bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres nicht erfüllt, tritt eine Ruhe der Mitgliedschaft ein. Die ruhende Mitgliedschaft ist auf maximal 6 Monate befristet. Während dieser Zeit hat das Mitglied kein Anspruch auf seine Rechte gemäß § 5(2,3) dieser Satzung. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand über die weitere Verfahrensweise, falls das Mitglied seinen Pflichten inzwischen nicht nachgekommen ist.

4. Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung bzw. Ordnungen schuldig gemacht hat. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Rechtsausschusses. Berufungsinstanz ist die nächste MV. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den JVMV.

5. Im Falle des Todes endet die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

§ 8 Finanzen

1. Die Modalitäten der Finanzarbeit sind in der Finanzordnung geregelt.
2. Die finanziellen Mittel des JVMV ergeben sich aus
 - Beiträgen und Aufnahmebeiträge der natürlichen Mitglieder,
 - Jahresbeitrag der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - Einnahmen von Förderern und Sponsoren,
 - staatlichen und gesellschaftlichen Zuwendungen,

- Spenden.

Durch die Mitgliederversammlung können Umlagen beschlossen werden.

3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitragsmarke) und der Aufnahmebeitrag (Judo-Mitgliedsausweis) sowie der Jahresbeitrag für Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung werden für jedes Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung im Voraus beschlossen. Die jährlichen Beiträge sind entsprechend § 6 (4) zu entrichten.
4. Die Kontrolle der Finanzen regelt sich nach § 13 (2).

§ 9 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführender Vorstand
4. Rechtsausschuss

§ 9.1 Organe Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandungsersatz

- (1) Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand (§26 BGB). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den JVMV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder der Organe und Mitarbeiter des JVMV einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den JVMV entstanden sind. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des JVMV.

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes, sie wird jährlich auf Delegiertenbasis grundsätzlich bis zum 30. September einberufen.
2. Stimmberechtigung:
 - Der Delegiertenschlüssel der ordentlichen Mitglieder beträgt je 50 Mitglieder ein Delegierter (1 - 50, 51 - 100 usw.).
 - Jeder Delegierte hat eine Stimme. Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende des Rechtsausschusses haben je eine Stimme. Bei Neuwahlen des

Gesamtvorstandes nach § 14 Nr. 1 der Satzung, sind Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Vorsitzende des Rechtsausschusses auch nach der Entlastung stimmberechtigt.

Die Stimmen innerhalb eines ordentlichen Mitgliedes gem. § 4.1 der Satzung können übertragen werden. Die Stimmenübertragung auf einen Delegierten des Vereins ist durch die Vorstände des eingetragenen Vereins (Sparten/Abteilungen) nachzuweisen. Delegierte müssen sich durch einen gültigen Judo-Mitgliedsausweis des DJB ausweisen.

- Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung haben 1 Stimme.
- Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
Die Ehrenpräsidenten/innen sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.
- Vertreten hauptamtliche Mitarbeiter oder Ehrenmitglieder ihren Verein gelten sie als Delegierte und haben Stimmrecht.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mit Frist von 8 Wochen schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des JMMV ein.
Innerhalb einer Frist von 4 Wochen sind die Mitglieder berechtigt, schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese müssen mit einer Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
Der Vorstand übergibt seinen Mitgliedern 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per e-Mail die endgültigen Tagungsunterlagen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten natürlichen Mitglied geleitet.
5. Die MV muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:
 - ordnungsgemäße Einberufung,
 - Informationen zum Protokoll,
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht des Schatzmeisters,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - Anträge an die MV
 - Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen
 - Verschiedenes.Sind Wahlen vorgesehen, müssen diese mit der Einladung in der Tagesordnung ausgewiesen sein.
6. Beschlüsse gelten bei einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten als angenommen mit Ausnahme von Satzungsänderungen (3/4-Mehrheit) bzw. Dringlichkeitsanträgen (2/3-Mehrheit). Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Eine außerordentliche MV muss einberufen werden, wenn der Vorstand es fordert oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder. Sie ist wie eine ordentliche MV einzuberufen, jedoch mit auf die Hälfte verkürzten Fristen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich funktional wie folgt zusammen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - 2 Landesjugendleiter
 - Sportreferent
 - Kampfrichterreferent
 - Lehr- und Prüfungsreferent
 - Schulsportreferent/Breitensportreferent.
2. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die Leitung der Arbeit des JVMV im Sinne der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse sowie deren Durchsetzung auf allen Ebenen des JVMV,
 - Kontrolle der Aufgabenerfüllung der Vorstandsmitglieder,
 - Entscheidung über den Einsatz finanzieller Mittel,
 - die Erarbeitung des Wettkampfkalenders.
3. Der Vorstand tagt drei bis vier Mal im Jahr. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als 50% der Mitglieder.
4. Für die Geschäftsführung und den Sportbetrieb können durch den Vorstand hauptamtlich Tätige eingestellt werden. Die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter wird durch eine schriftliche Dienstanweisung des Vorstandes geregelt. Der Geschäftsführer/Koordinator nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
5. Inhaber/innen und Angestellte eines auf Gelderwerb abgestellten Unternehmens für Budoarten können nicht Mitglied des Vorstands werden.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie dem Schatzmeister. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Präsident oder der Vizepräsident sein muss, vertreten.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister sowie ein weiteres Vorstandsmitglied, das durch den Vorstand zu benennen ist.
2. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt Aufgaben zwischen den Vorstandssitzungen, die der Dringlichkeit bedürfen und aus Zeitgründen nicht vom Vorstand behandelt werden können.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
4. Die Beschlussmodalitäten entsprechen denen des Vorstandes [§ 11 (3)].

§ 13 Die Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die unter sich einen Vorsitzenden bestimmen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder

eines anderen Organs des JMMV sein. Die Kassenprüfer arbeiten unabhängig und in eigener Verantwortung.

2. Die Kontrolle der Kassenprüfer richtet sich auf die Durchsetzung und Einhaltung der Finanzordnung.
3. Im laufenden Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung durchzuführen (Jahresüberprüfung). Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten und der MV vorgelegt. Beanstandungen sind sofort dem Vorstand mitzuteilen. Diese Gremien sind verpflichtet, bei Feststellung von Versäumnissen, Mängeln bzw. Unkorrektheiten entsprechende rechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

§ 14 Wahlen

1. Die Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses findet alle 4 Jahre auf der Mitgliederversammlung statt. Kandidatenvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 (2) eingereicht werden. Sie sind mindestens 6 Wochen vor der MV an den Vorstand zu überreichen. Der Vorstand übergibt 14 Tage vor der MV die Kandidatenliste den ordentlichen Mitgliedern. Nicht fristgemäß eingegangene Kandidatenvorschläge können nur mit einem Dringlichkeitsantrag auf die Kandidatenliste gesetzt werden. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Von jedem Kandidaten muss die schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kandidaten werden funktionsbezogen aufgestellt und gewählt. Nicht bestätigte Kandidaten für den Präsidenten bzw. die Vizepräsidenten können sich erneut für andere Funktionsbereiche bewerben.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind natürliche Mitglieder des JMMV ab 18 Jahre.
4. Die Jugendleiter werden durch die Jugendvollversammlung gewählt und sind damit Mitglied des Vorstandes.
5. Scheidet ein Mitglied eines Organs des JMMV vorzeitig aus, beruft der Vorstand einen Nachfolger. Eine freie Wahlfunktion im Vorstand kann zeitweise zusätzlich durch ein Vorstandsmitglied übernommen werden, so dass zeitlich befristet die Ausübung von zwei Ämtern möglich ist. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Neuwahl erfolgen.
6. Hauptamtliche Mitarbeiter des JMMV können nicht als Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, in den Rechtsausschuss und als Kassenprüfer gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören.
7. Die Durchführung der Wahl wird durch die Wahlordnung geregelt.

§ 15 Jugend im JMMV

1. Die Stellung und die Aufgaben der Jugend im JMMV werden durch diese Satzung und die Jugendordnung des JMMV geregelt. Die Jugend des JMMV ist selbständig und hat Antragsrecht auf der MV.

2. Höchstes Organ der Jugend ist die Jugendvollversammlung, auf der die Jugendordnung und die den Jugendbereich betreffenden Bestimmungen der Wettkampfordnung beschlossen sowie die Jugendleitung gewählt wird.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die MV.
4. Die Jugendleitung leitet die Jugend im JVMV. Ihr obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend.
5. Die Beschlüsse der Jugendleitung und Jugendvollversammlung dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 16 Rechtsausschuss

Die Arbeit des Rechtsausschusses als Berufungsinstanz im JVMV regelt sich nach der Rechtsordnung. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern (in der Regel vier). Der Rechtsausschuss ist unabhängig, seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses bestimmen unter sich den Vorsitzenden.

Sollte es im JVMV in einer Wahlperiode keinen Rechtsausschuss geben ist der Vorstand berechtigt den Rechtsausschuss des LSB oder des DJB zur Klärung von Zuständigkeiten nach § 3 der Rechtsordnung des JVMV anzurufen und um Klärung zu bitten.

§ 17 Haftung

Der JVMV haftet nicht für Schäden (Sachschäden oder Sachverluste), die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen, Schulungen oder Lehrgängen eintreten sollten. Aus Entscheidungen der Organe des JVMV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zum Zweck der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die außerordentliche MV ist beschlussfähig mit den anwesenden Delegierten.
3. Die Auflösung des Verbandes ist durch Beschluss der MV mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Verbandsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch den Vorstand vorgenommen werden.

1. Die ordentlichen Mitglieder erhalten die Änderungsvorschläge mindestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung durch die MV.
2. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung ausgewiesen sein, Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
3. Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist verpflichtet, sich daraus ergebende Veränderungen vorzunehmen und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen

§ 20 Inkrafttreten

Letzte Änderung auf der Mitgliederversammlung am 08.09.2024 in Güstrow.

In Kraft getreten am 11.06.2025 durch Eintragung in das Vereinsregister im Amtsgericht Schwerin.